

Eitorf, den 19.04.2012

Amt 60.3 - Gebäudewirtschaft, Hochbau, Hermann-Weber-Bad

Sachbearbeiter/-in: Dieter Tentler

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
i.V.  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Bauen und Verkehr

08.05.2012

**Tagesordnungspunkt:**

Antrag der SPD-Fraktion zur Prüfung der baulichen Voraussetzungen zur Gewährleistung der Inklusion in Eitorf

**Beschlussvorschlag:**

Ergibt sich aus der Beratung.

**Begründung:**

Der im Betreff genannte Antrag aus der Haushaltsrede in der Ratssitzung am 06.02.2012 ist nachfolgend zitiert.

**Antrag:** Wir beantragen zu prüfen, welche Baumaßnahmen ggf. erforderlich sind, um die Inklusion in Eitorf zu gewährleisten. Wir schlagen vor, es beispielhaft für eine Grundschule, die Sekundarschule und das Hauptgebäude des Gymnasiums abzuschätzen. Welche weiteren Maßnahmen sind in den sonstigen gemeindeeigenen Gebäuden erforderlich? Mit welchen Kosten muss gerechnet werden? Weiter soll geprüft werden ob es Fördermittel, z. B. vom Landschaftsverband gibt.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Fraktionen von CDU und BfE zur Umsetzung der „Inklusion in Eitorf“ eine gemeinsame Anfrage gestellt haben. Zu dieser Anfrage wurde durch die Verwaltung im Rat der Gemeinde Eitorf in der Sitzung am 19.12.2011 Stellung genommen. Das Thema Inklusion wurde zuletzt im Ausschuss für Jugend, Integration, Senioren und Soziales am 15.03.2012 unter TOP 5 „Informationen aus dem Arbeitskreis Inklusion“ beraten.

Inklusion umfasst nicht nur Menschen mit körperlichen, also physikalischen Behinderungen. Es ist daher sehr schwierig, die notwendigen Baumaßnahmen zur Umsetzung der Inklusion beispielhaft festzulegen. Der Antrag der SPD-Fraktion bezieht sich auf die baulichen Gegebenheiten der Gebäude. Spezielle gesetzliche Vorschriften zur Umsetzung der Inklusion gibt es nicht. Die Maßnahmen sind

jeweils nach den Erfordernissen des Einzelfalls zu planen. Andererseits ist aber die volle Barrierefreiheit eine wichtige Voraussetzung für Inklusion. Der Antrag der SPD-Fraktion wird daher dahingehend verstanden, dass die notwendigen baulichen Maßnahmen zur Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden unter Berücksichtigung der DIN 18040-1 untersucht werden sollen. Hierzu gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Die „Agentur barrierefrei NRW“ unterstützt u.a. die Kommunen in der Umsetzung. So hat die Agentur zur Bestandsaufnahme der öffentlichen Gebäude Bewertungskriterien und eine Checkliste entwickelt. Anhand dieser Unterlagen können die baulichen Notwendigkeiten erfasst werden. Es besteht daher die Möglichkeit, durch die Verwaltung die Bestandsaufnahme durchzuführen. Aufgrund der knappen personellen Ressourcen in der Gebäudeverwaltung kann eine Bestandsaufnahme durch die Verwaltung aber nur in einem großzügig bemessenen Zeitraum erfolgen. Evtl. kann die Bestandsaufnahme durch die Verwaltung mit Hilfe geeigneter Praktikanten unterstützt werden. Eine Kostenschätzung ist damit noch nicht verbunden. Nach einer Bestandsaufnahme muss eine Bewertung der Maßnahmen erfolgen. Diese kann aufgrund fehlender Erfahrung in der Verwaltung nur in Zusammenarbeit mit einem Fachbüro erfolgen. Hierzu müssten entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.
2. Alternativ kann die Bestandsaufnahme für eine Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden durch ein Fachbüro erfolgen, dann auch einschließlich einer Kostenschätzung. Für alle Schulen wird das Honorar sicher in deutlich 5stelliger Höhe liegen. Für die Einholung eines Angebotes müsste der Umfang der Arbeiten festgelegt sein. Finanzmittel für eine Vergabe der Bestandsaufnahme stehen im Haushalt 2012 nicht zur Verfügung.

Eine Begrenzung auf Beispiel-Gebäude oder Gebäudeteile ist sicher möglich, wäre aber voraussichtlich nur bedingt auf die Gesamtlage hochzurechnen, weil die Schulgebäude unterschiedlichsten Alters und Bauweise sind.

Nach Auskunft der „Agentur barrierefrei NRW“ gibt es zur Zeit keine Fördermöglichkeiten für Maßnahmen im Rahmen der Inklusion. Die Agentur berät kostenlos. Fördermöglichkeiten bestehen im Einzelfall durch den Landschaftsverband (Inklusionspauschale).

### **Inklusionspauschale des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR)**

Um die Beschulung von Kindern mit Inklusionsbedarf in allgemeinen Schulen zu ermöglichen, stellt der Landschaftsverband die sog. Inklusionspauschale zur Verfügung.

Die Pauschale bietet der LVR für Kinder und Jugendliche mit den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sprache (nur im Sek I Bereich) sowie Sehen an. Sie greift immer dann, wenn ein Schulträger die erforderlichen Rahmenbedingungen für das gemeinsame Lernen nicht selbst schaffen kann (schwierige Haushaltslage). Für alle übrigen Förderschwerpunkte wie z.B. Sozial-Emotional und Lernen, ist der Landschaftsverband nicht zuständig. In diesen Fällen greift die Inklusionspauschale nicht.

Dabei gelten folgende Regelungen:

- Umfasst die Förderung ausschließlich sächliche Ausstattung (z.B. Behindertengerechte Schulmöbel), wird diese durch den LVR finanziert. Der LVR beschafft die Ausstattung in Absprache mit dem Schulträger der allgemeinen Schule. Mit Ablauf der Abschreibungsfrist geht die Ausstattung in den Besitz der allgemeinen Schule über.
- Technische Hilfsmittel (z.B. Leselupe, Blindenschreibgeräte), die einen weitergehenden Ausgleich der behinderungsbedingten Beeinträchtigungen ermöglichen, können gefördert werden.
- Personalkosten für Therapie und Pflege werden nach dem derzeitigen LVR-Standard an den zuständigen Schulträger überwiesen. Der Schulträger stellt die ordnungsgemäße, erforderliche Therapie und Pflege (nicht Integrationshelfer und Schulbegleitung sondern Krankenpfleger- und Pflegekräfte) der Schülerinnen und Schüler sicher.
- Darüber hinaus gehende Kosten für notwendige Maßnahmen, wie Schülerspezialverkehr (z.B. Taxibeförderung), Umbaumaßnahmen (z.B. Rollstuhlrampe) usw., werden nach Vorlage der entsprechenden Nachweise an den zuständigen Schulträger der allgemeinen Schule überwiesen.

